

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, der §§ 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 23.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 85,00 €
Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltenden Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 170,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Absatz 1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.
- (4) Für das Halten eines Kampfhundes i. S. von § 5a beträgt der Steuersatz abweichend von Abs. 1 650,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 1.300,00 €.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Laupheim, 06.11.2023

gez.

Ingo Bergmann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.